DA aus überwiegenden Gründen nötig erachtet worden, den diesjährigen Jagd-Eröfnungs Termin bis zum Zehnten September incluſive zu prorogiren: ſo wird ſolches hiedurch zu jedermanns Nachricht und Achtung gebracht, mit dem Befehl, daſs niemand bey arbitairer Straffe, ſich unterſtehen ſoll, vor den Eilften gedachten Monats die Jagd zu exerciren, dahero auch die ſogenannten Veſper-Jagden hiemit ausdrücklich unterſagt werden, worauf Magiſtræte, Beamte und Regierer ſtricte zu halten, und gegenwärtige Verordnung zu eines jeden Wiſſenſchaft an gewöhnlichen Orten zu publiciren, ferner auch anliegendes Circulare an die dortige Jagd-Berechtigte zuzuſtellen haben.

Geldern den 24 Auguſt 1789.

Königl. Preuſſ. Landes Adminiſtrations-Collegium
des Herzogthums Geldern

von Plefsmann. Fhr. von Merwyck. Heinius. von Boden. Poell.

CIRCULARE.
An ſämtliche Magiſtræte
Beamte und Regierer im
Herzogtum Geldern